

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

der Design Engineering Zürich GmbH

### **Offerte**

Basis für die Verrechnung der von Design Engineering Zürich GmbH erbrachten Leistungen ist die definitive Honorarofferte. Sie ist für den vereinbarten Leistungsumfang verbindlich. Zeigt sich im Projektverlauf, dass die effektiven Aufwendungen die in der Honorarofferte genannten Beträge mehr als 10 Prozent übersteigen, so ist es die Pflicht der Design Engineering Zürich GmbH, den Kunden so früh als möglich darauf hinzuweisen. Mehraufwendungen aufgrund von inhaltlichen Änderungen oder Ergänzungen werden separat offeriert. Sämtliche Offertbeträge verstehen sich immer ohne Mehrwertsteuer.

### **Verrechnung**

Die aufgelaufenen Kosten werden dem Kunden grundsätzlich einmal im Monat in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.

### **Nebenkosten**

Spesen werden nach effektiven Kosten abgerechnet. Die Pauschale für einen Autokilometer beträgt CHF 1.20, Bahnfahrten werden 2. Klasse verrechnet. Es wird das Verkehrsmittel gebraucht, welches schneller zum Zielort führt. Fremdkosten (z.B. für Materialmuster, Rapid Prototyping, Druck-erzeugnisse) müssen dem Kunden zur Genehmigung vorgelegt werden, bevor der entsprechende Auftrag ausgelöst wird. Sie werden direkt dem Kunden verrechnet.

### **Eigentum**

Das sachenrechtliche und geistige Eigentum an Werkstücken, Texten, Konzepten, Entwürfen, Fotografien, Vorlagen, Retuschen, Druckunterlagen, Kopien, Ausarbeitungen, Muster, Modellen und sonstigen Arbeitsergebnissen, die von Design Engineering Zürich GmbH für den Kunden ganz oder teilweise erstellt werden, gehen mit der Bezahlung der Endabrechnung uneingeschränkt an den Kunden über.

### **Nutzungsrechte**

Mit der Bezahlung der Endabrechnung gehen alle innerhalb des Auftrages erarbeiteten Nutzungsrechte der Konzepte und der Umsetzungen uneingeschränkt an den Kunden über.

### **Geheimhaltung**

Im Rahmen der Projekte erhält Design Engineering Zürich GmbH möglicherweise Einblick in vertrauliche Geschäftsinformationen des Kunden. Design Engineering Zürich GmbH ist verpflichtet, alle vom Kunden oder sonstwie erhaltenen Informationen und die daraus erarbeiteten Resultate in jedem Fall streng vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt über die Dauer des Projektes hinaus.

## **Dokumentation**

Wichtige Projektentscheidungen werden von Design Engineering Zürich GmbH grundsätzlich schriftlich festgehalten.

## **Aufbewahrungspflicht**

Arbeitsergebnisse werden von Design Engineering Zürich GmbH während zwei Jahren ab Datum der letzten Rechnungsstellung aufbewahrt.

## **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem Projektverhältnis ist Zürich.